



Inhaltsverzeichnis

	Seite
60 Tagesordnung der 24. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 14. September 2016 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	199
61 Festsetzung von Jahr- und Spezialmärkten in Dorsten - Auswahlverfahren für 2017	201
62 Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen - Öffentliche Bekanntmachung	203
63 Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr - Öffentliche Bekanntmachung	205
64 Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WINDOR) - Jahresergebnis 2015	207
65 Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach/Wienbach - Einladung zu Schauterminen der zu pflegenden Gewässer	209

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 24. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
14. September 2016 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Halterner Str. 5, 46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Besetzung des Schulausschusses mit beratenden Mitgliedern nach § 85 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG)
 - Nachfolgeregelungen für beratende Mitglieder der Schulformen
Grundschule und Gesamtschule
- 3 Nachfolgeregelung für das im Jugendhilfeausschuss ausgeschiedene beratende Mitglied als Vertreter der Dorstener Jugend, welcher in der Sozialarbeit tätig oder erfahren ist (Volker Lewrick)
 - § 4 Abs. 3 Lit. h) der Satzung des Jugendamtes
- 4 Jahresabschluss 2014
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung
i.S.d. § 96 GO NRW
- 5 Jahresabschluss 2015
 - Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015 des
Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten
 - Gewinnverwendung
 - Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2015
 - Entlastung des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2015
- 6 Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021
 - Bericht an die Kommunalaufsicht zum Stichtag 30.06.2016
- 7 Einbringung des Haushaltes 2017
- 8 Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schwarzarbeit
 - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Herten
- 9 Erweiterung Naturpark Hohe Mark Westmünsterland e.V.
- 10 Bebauungsplan Dorsten Nr. 228 „Verkehrerschließung Wenger Höfe“
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten ab-
wägungsrelevanten Äußerungen und der bei der öffentlichen Aus-
legung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 vorgebrachten
Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
- 11 Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 71 „Grünfläche Ellerbruch“
(süd- und südöstlicher Teilbereich)
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gem. § 3

Abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 vorgebrachten Stellungnahmen

2. Satzungsbeschluss

- 12 Bebauungsplan Dorsten Nr. 17 „Im Stadtsfeld - 1. Abschnitt“ 2. Änderung
1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Beteiligung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und der bei der öffentlichen Auslegung gem. 4 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
2. Fassung des Satzungsbeschlusses
- 13 "Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement stärken"
- Antrag der CDU - Fraktion vom 25.08.2016
- 14 "Sauberkeits- und Sicherheitsstrategie für unsere Stadt"
- Antrag der CDU - Fraktion vom 25.08.2016
- 15 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 16 Bekanntgaben
- 16.1 Stellenplanentwurf 2017
- 17 Ergebnisse des Prüfauftrages des Rates an das Rechnungsprüfungsamt vom 27.01.2016
- 18 Abschluss von Verträgen mit den Betreibern von Windenergieanlagen
- 19 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Festgesetzt:



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Festsetzung von Jahr- und Spezialmärkten in Dorsten - Auswahlverfahren für 2017

Es ist vorgesehen, Jahr- und Spezialmärkte im Sinne des § 68 Gewerbeordnung, die im Jahre 2017 in Dorsten an Sonn- und Feiertagen stattfinden sollen, nach Ablauf des 21.10.2016 festzusetzen.

Veranstalter und Veranstalterinnen, die beabsichtigen, solche Märkte in Dorsten durchzuführen, werden gebeten, ihre Anträge **bis spätestens 21.10.2016** beim Bürgermeister der Stadt Dorsten (Ordnungsamt), Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, einzureichen.

Dem Antrag auf Festsetzung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Steuerbescheinigung des Finanzamtes für den Veranstalter
- Teilnahmebedingungen
- vorläufiges Teilnehmerverzeichnis
- Angaben über den zeitlichen und räumlichen Umfang des Marktes sowie über den vorgesehenen Warenkreis
- Lageplan
- evtl. Parkraumkonzept
- Pachtvertrag

Nach Ablauf des 21.10.2016 eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern noch Termine für die beantragten Jahr- und Spezialmärkte zur Verfügung stehen.

Nähere Einzelheiten können beim Ordnungsamt der Stadt Dorsten, Zimmer 18 oder telefonisch unter der Nummer 02362 66-3753 (Frau Hadick) erfragt werden.

Dorsten, 24.08.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften
in besonderen Fällen
-Öffentliche Bekanntmachung**

§ 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes vom 3.5.2013 (BGBl I S. 1084 – in der zurzeit gültigen Fassung – regelt die Erteilung von Gruppenauskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen.

Die Auskünfte erstrecken sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und dürfen von der Meldebehörde erteilt werden an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz),
- Mandatsträger, sowie Presse- und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 Meldegesetz NW), wobei Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag und Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum sind,
- Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz).

Die Betroffenen haben gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 3 zu widersprechen. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind alle Meldepflichtigen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, und zwar auch ohne Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen.

Im Bürgerbüro wird ein Vordruck für den Widerspruch bereitgehalten. Der Vordruck ist auch auf der Internetseite der Stadt Dorsten abrufbar.

Dorsten, 28.08.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für
Personalmanagement der Bundeswehr
- Öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 einzulegen. Er gilt bis zum Widerruf.

Dorsten, 28.08.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WINDOR)
- Jahresergebnis 2015**



**Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung (WINDOR)**

Das Jahresergebnis 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (WINDOR GmbH) wird gem. §106 GO NRW bekannt gemacht.

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. August 2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 sowie den Lagebericht der WINDOR für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt und beschlossen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 103.364,61 € wird mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 liegen bei der WINDOR GmbH, Bismarckstraße 24, 46284 Dorsten, Raum 1.17

vom 04.10.2016 bis einschließlich 12.10.2016 (7 Arbeitstage)

während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der WINDOR GmbH beauftragte Aleff & Partner GmbH, Dorsten hat den Bestätigungsvermerk am 15. Juli 2016 erteilt.

Dorsten, 05.09.2016

Josef Madick
-Geschäftsführer-

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
Rhader Bach/Wienbach
- Einladung zu Schauterminen der zu pflegenden Gewässer**

Wasser- und Bodenverband Rhader Bach/Wienbach

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zu folgenden **Schauterminen** der zu pflegenden Gewässer II. Ordnung im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rhader Bach/Wienbach“ ein:

1. Schautermin: **Dienstag, 04. Oktober 2016 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Hambach von der A 31 bis zur Luisenstraße und Wienbach von Barkenberg bis zur Wenge sowie deren Nebengewässer und die Gewässer in Hervest und Holsterhausen.

2. Schautermin: **Donnerstag, 06. Oktober 2016 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Midlicher Mühlenbach und Kusebach sowie deren Nebengewässer zwischen Barkenberg und Groß-Reken.

3. Schautermin: **Dienstag, 18. Oktober 2016 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Rhader Bach von der A 31 bis zur Quelle sowie dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen, in Marbeck und in Heiden. Gesamter Schafsbach und dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen und in Erle.

4. Schautermin: **Donnerstag, 20. Oktober 2016 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Lembecker Wiesenbach, Schlumpenbach, Moorbecke und Kalter Bach sowie deren Nebengewässer.

Interessenten können an der Gewässerschau teilnehmen.

Lembeck, 02. September 2016
Tel. 02369/7838
FAX 02369/206973
e-Mail: bennogohmann@gmx.de

Gottfried Möllers
(Verbandsvorsteher)